

# Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam

-Der Verbandsvorsteher-

## Amtliche Bekanntmachung

### **1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam vom 11.01.2022**

Auf der Grundlage des § 152 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 04.09.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1 Änderung der Satzung**

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 f wird gestrichen.

b) Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Dem Vorstand wird die Befugnis übertragen, Entscheidungen über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, zu treffen.“

2. § 10 wird aufgehoben.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) § 11 wird § 10 und folgender Absatz 5 eingefügt:

„Die Entscheidung über den Zuschlag im Rahmen eines Vergabeverfahrens trifft der Verbandsvorsteher. Er informiert den Vorstand im Wege einer Informationsvorlage über die getroffenen Zuschlagsentscheidungen.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und die Angabe „Absatz (5), Satz 1 und 2“ durch die Angabe „Absatz (6), Satz 1 und 2“ ersetzt.

4. Die §§ 12 bis 18 werden die §§ 11 bis 17.

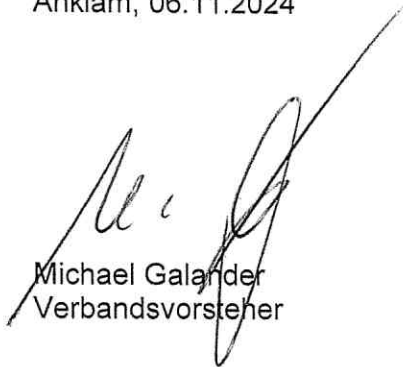
5. § 19 wird § 18 und in Absatz 2 wird die Angabe „(§15)“ durch die Angabe „(§14)“ ersetzt.

6. Die §§ 20 bis 21 werden die §§ 19 bis 20.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anklam, 06.11.2024



Michael Galander  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung wurde am 08.10.2024 dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 05.11.2024 erklärt, dass keine Rechtsverletzungen geltend gemacht werden.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270, 351) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.